



Anmeldung von Datensammlungen:

Ausnahmen für Anwälte, Ärzte und das Personalwesen

Für bestimmte Berufe gelten besondere Regelungen zur Anmeldung von Datensammlungen. In den vorliegenden Fällen stützen sich diese Ausnahmeregelungen auf Art. 11a Abs. 5 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Dieser Artikel entbindet den Inhaber einer Datensammlung von der Anmeldung, wenn er die Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeitet.

Eine solche Ausnahme betrifft zum einen das Personalwesen. Verschiedene Gesetze im Bereich von OR, Sozialversicherungs- und Steuerrecht verpflichten den Arbeitgeber direkt oder indirekt, Daten über den Arbeitnehmer zu erheben, um sie bei Bedarf an Behörden weiterzugeben oder beispielsweise für die Erstellung eines Arbeitszeugnisses zu verwenden. Letzteres setzt umfangreichere Datenbestände zu Lebenslauf, Aus- und Weiterbildung sowie Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers voraus. Gesamthaft gesehen sind diese Datenbearbeitungspflichten umfassend genug, um einen Wegfall der Meldepflicht nach Art. 11a Abs. 5 lit. a DSG zu begründen.

Dasselbe gilt für Krankengeschichteregister oder Datensammlungen der Ärzte, welche diese nach kantonalen Gesundheitsgesetzen führen müssen.

Auch für Anwältinnen und Anwälte gilt diese Sonderregelung. Sie sind nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte dazu verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Integraler Bestandteil dieser Verpflichtung ist die Führung richtiger, vollständiger und nachvollziehbarer Falldossiers; insofern stützt sich diese Datenbearbeitung auf eine gesetzliche Verpflichtung.

Selbstredend gilt diese Ausnahme nicht für alle Datensammlungen. Führen die genannten Berufsgruppen Sammlungen, die sich nicht auf gesetzliche Verpflichtungen stützen (bspw. für Kundenprofile oder andere Dienstleistungen), müssen sie diese grundsätzlich nach Art. 11a DSG beim EDÖB anmelden.